

## GESCHÄFTSORDNUNG

Geschäftsordnung für die Sitzungen  
der Vertreterversammlung  
der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz**§ 1 Sitzungsordnung**

1. Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung eröffnet, geleitet und geschlossen (§ 9 Absatz 4 der Hauptsatzung).
2. Der Versammlungsleiter eröffnet die Sitzung mit der Feststellung, dass
  - die Sitzung unter Angabe der Tagesordnung satzungsgemäß rechtzeitig gemäß § 9 Absatz 1 und 2 der Hauptsatzung einberufen
  - und mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz bekannt gemacht wurde.
3. Aufgrund des Namensaufrufes stellt der Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung fest. Diese ist gegeben
  - 3.1. in der Regel bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder,
  - 3.2. jedoch ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung, wenn die Vertreterversammlung wegen Beschlussunfähigkeit ordnungsgemäß zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen ist.
4. Der Versammlungsleiter versichert sich, dass als Zuhörer nur Mitglieder der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz anwesend sind.
5. Der Versammlungsleiter bestellt Protokollführer und Führer der Rednerliste.
6. Sind Wahlen abzuhalten, bestellt der Versammlungsleiter einen Wahlausschuss mit vier Mitgliedern, in dem jede Bezirkszahnärztekammer vertreten sein soll.
7. Für die erste (konstituierende) Sitzung einer neugewählten Vertreterversammlung gilt:
 

Sie ist spätestens 60 Tage nach der amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Landeszahnärztekammer vom amtierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz einzuberufen. Sie wird vom ältesten Mitglied der Vertreterversammlung eröffnet und geleitet, bis ein neuer Vorsitzender der Vertreterversammlung gewählt ist. Dann übernimmt dieser die Leitung der Sitzung.
8. Über die Gegenstände der Beratung wird in der Reihenfolge der schriftlich vorliegenden Tagesordnung verhandelt.
9. Beratungsgegenstände, deren Aufnahme in die Tagesordnung nicht fristgerecht (§ 9 Absatz 3 Satz 2 der Hauptsatzung) beantragt wurde, werden noch nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen, wenn die Vertreterversammlung dies vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt. Eine Aussprache findet nicht statt.
10. Den Anträgen auf Änderung der Tagesordnung ist der beantragte Punkt der Tagesordnung, eine kurze Begründung der Wichtigkeit und Dringlichkeit seiner Behandlung und möglichst der Wortlaut eines erstrebten Beschlusses anzufügen.
11. Die Erweiterung, Veränderung oder Einschränkung der Tagesordnung im Verlauf der Sitzung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung.
12. Anträge zur Tagesordnung können schriftlich mit Begründung und einer Erläuterung zu einem ggf. angestrebten Beschluss eingereicht werden.
13. Jede Tagesordnung soll den Punkt „Frage- und Informationsstunde“ vorsehen. In dieser werden vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder einem von ihm Beauftragten allgemein interessierende Fragen der Mitglieder der Vertreterversammlung beantwortet. Die Fragen sind bis zum 20. Tag vor der Sitzung beim Präsidenten einzureichen. Bis zu zwei Zusatzfragen zum gleichen Gegenstand sind gestattet. Der Präsident kann die sofortige Beantwortung einer Frage ablehnen, die nur nach eingehender Bearbeitung richtig beantwortet werden könnte, namentlich wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung ist. Die Vertreterversammlung beschließt in diesem Falle, ob und bis zu welchem Zeitpunkt die Antwort gegeben wird.

**§ 2 Redeordnung**

1. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.
2. Vor der Aussprache zu jedem Punkt der Tagesordnung erhält zunächst der Berichterstatter oder der Antragsteller das Wort.
3. Anschließend erteilt der Versammlungsleiter den Rednern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung das Wort. Im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednern kann er von dieser Regel abweichen.

4. Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erhält das Wort
  - 4.1. der Berichterstatter,
  - 4.2. wer zur Geschäftsordnung sprechen will (§ 3 der Geschäftsordnung),
  - 4.3. wer eine Erklärung zum Tatsächlichen abgeben will.Bemerkungen dieser Art dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.
5. Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst am Ende der Aussprache erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur in der Aussprache gegen ihn erhobene Vorwürfe zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.
6. Die Rededauer kann durch Beschluss der Vertreterversammlung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden.
7. Ist die Rednerliste zu einem Tagesordnungspunkt erschöpft, erhalten der Berichterstatter und/oder der Antragsteller das Schlusswort. Sodann erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für abgeschlossen und lässt ggf. über vorliegende Anträge abstimmen.
8. Nach Schluss der Aussprache kann niemandem mehr das Wort erteilt werden, es sei denn die Mehrheit der Sitzungsteilnehmer stimmt der Wiedereröffnung der Aussprache zu.
9. Anträge sind dem Sitzungsleiter schriftlich zu übergeben und von diesem vor neuer Worterteilung in der Reihenfolge ihres Eingangs bekannt zu geben.

### **§ 3 Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (§ 2 Absatz Ziff. 4.2. und 4.3.3. der Geschäftsordnung) gehen nur dann allen anderen Wortmeldungen vor, wenn sie
  - 1.1. auf Verstöße gegen Geschäftsordnung oder Satzung aufmerksam machen oder
  - 1.2. Anträge zum Inhalt haben, die sich beziehen auf:
    - 1.2.1. Begrenzung der Redezeit,
    - 1.2.2. Schluss der Rednerliste,
    - 1.2.3. Schluss der Aussprache,
    - 1.2.4. Überweisung an einen Ausschuss,
    - 1.2.5. Vertagung,
    - 1.2.6. Übergang zur Tagesordnung.
2. Anträge zu Absatz 1.1. Ziff. 1.2.1., 1.2.2., 1.2.3., und 1.2.6. können nur von Sitzungsteilnehmern gestellt werden, die sich an der Aussprache über den betreffenden Gegenstand nicht beteiligt haben.
3. Neben dem Antragsteller kann nur je einem Redner für und gegen den Antrag das Wort erteilt werden.
4. Vor der Abstimmung ist die Rednerliste zu der durch den Geschäftsordnungsantrag unterbrochenen Aussprache zu verlesen.
5. Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Rednerliste erhalten diejenigen noch das Wort, die bei Stellung des Antrages bereits auf der Rednerliste standen.
6. Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Aussprache ist, sofern nicht der Berichterstatter bzw. einer der Antragsteller zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand noch das Schlusswort verlangt, die Aussprache über die vorliegende Angelegenheit beendet ohne Rücksicht auf die noch vorliegenden Wortmeldungen.
7. Nach Annahme eines Antrages auf Überweisung des Verhandlungsgegenstandes an einen Ausschuss ist die Aussprache vorläufig beendet; der zuständige Ausschussvorsitzende hat jedoch spätestens in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung über die Erledigung der Angelegenheit Bericht zu erstatten bzw. einen entsprechenden Antrag zu stellen.
8. Nach Annahme eines Antrages auf Übergang zur Tagesordnung ist die Aussprache über den vorliegenden Verhandlungsgegenstand endgültig beendet.

### **§ 4 Abstimmung**

1. Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. Die Abstimmung ist jedoch auf Antrag entweder namentlich oder schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Vertreter einem entsprechenden Antrag zustimmt.
2. Stimmenthaltung ist statthaft. Stimmenthaltungen werden beim Abstimmungsergebnis gesondert festgestellt und gelten als abgegebene Stimmen.
3. Der Sitzungsleiter stellt ausgenommen bei Wahlen die Fragen so, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. In der Regel sind sie so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht.
4. Ausgenommen bei Wahlen ist ein Mitglied der Vertreterversammlung von der Abstimmung über ihn persönlich angehende Angelegenheiten. Besteht bei einem Mitglied der Vertreterversammlung im Zusammenhang mit einem Beratungsgegenstand und der

Beschlussfassung die Besorgnis der Befangenheit, so hat es dies vorher zu erklären, sich einer weiteren Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes zu enthalten und den Sitzungssaal zu verlassen. Im Ausnahmefall kann ihm durch Beschluss die weitere Anwesenheit gestattet werden.

5. Über mehrere den gleichen Gegenstand betreffende Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in welcher sie gestellt wurden, es sei denn, dass über einen weitergehenden Antrag vor dem weniger weitgehenden oder über einen Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag abzustimmen ist. Ausgenommen von dieser Regel sind Anträge gemäß § 13.
6. Bei geheimer schriftlicher Abstimmung hat der Versammlungsleiter jedem Abstimmenden die Gelegenheit zur unbeobachteten Ausfüllung des Stimmzettels zu geben. Trotzdem offen abgegebene Stimmen sind für ungültig zu erklären.
7. Bei schriftlicher Abstimmung sind Stimmzettel ungültig, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht mit Sicherheit zu erkennen ist oder die in keinem Zusammenhang mit der Sache stehen, über die abgestimmt wird.

### **§ 5 Allgemeine Ordnungsvorschriften**

1. Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, für einen ungestörten Verlauf der Sitzung zu sorgen. Zu diesem Zweck stehen ihm folgende Mittel zur Verfügung:
  - 1.1. Verbot von Zwischenrufen, die den Redner wiederholt in seinem Vortrag stören oder in eine Zwiesprache mit dem Redner ausarten.
  - 1.2. Rüge und im Wiederholungsfalle Ordnungsruf beim Sprechen ohne Worterteilung, bei persönlich verletzenden Ausführungen und Zwischenrufen oder sonstigen Verstößen gegen parlamentarische Gepflogenheiten.
  - 1.3. Wortentzug beim Überschreiten der Redezeit zu dem Tagesordnungspunkt nach zweimaliger Mahnung oder wenn ein Redner auch nach zweimaliger vergeblicher Verweisung zur Sache von dem Verhandlungsgegenstand abschweift oder auch nach zweimaligem Ordnungsruf die Ordnung verletzt.
  - 1.4. Ausschluss aus der Versammlung wegen besonders grober Störung oder Ordnung.
  - 1.5. Saalverweis von Zuhörern bei störenden Beifalls- bzw. Missfallenskundgebungen, Zwischenrufen oder sonstigen Störungen.
  - 1.6. Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, wenn sie nicht mehr entsprechend der Hauptsatzung bzw. der Geschäftsordnung durchzuführen ist.
2. Gegen Ordnungsruf, Rüge, Wortentzug und Ausschluss kann der Betroffene Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Vertreterversammlung sofort.

### **§ 6 Niederschrift**

1. Über die Sitzung der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Ort und Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung, die Abstimmungsergebnisse und im Wortlaut die gefassten Beschlüsse enthalten; sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Jedes in der Sitzung anwesende Mitglied der Vertreterversammlung kann fordern, dass seine abweichende Meinung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird.
3. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz innerhalb einer Frist von acht Wochen nach der Sitzung zuzustellen.
4. Beanstandungen des Wortlauts der Niederschrift sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung vorzubringen. Wenn innerhalb dieser Frist keine Beanstandung erfolgt, gilt die Niederschrift als genehmigt.
5. Wird die Beanstandung durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung nicht anerkannt, so kann der Beschwerdeführer die Entscheidung der Vertreterversammlung über seine Beanstandung bei ihrer nächsten Sitzung verlangen.

### **§ 7 Geltung und Änderung der Geschäftsordnung**

1. Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß unter Beachtung der entsprechenden Satzungsbestimmungen auch für sonstige Sitzungen und Versammlungen der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz und ihrer Organe.
2. Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.

Besondere Bestimmungen für die Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse

### **§ 8 Einladungsfrist und -form**

1. Für Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse kann die Einladungsfrist abgekürzt werden.

2. Bei Vorliegen einer besonderen Dringlichkeit können die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse auch auf fernmündlichem Wege eingeladen werden. Fernmündliche Einladungen sind schriftlich zu bestätigen.
3. Die Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

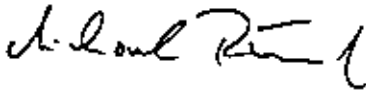
#### § 9 Ausschusssitzung

1. Die Sitzungen der bei der Landeszahnärztekammer gebildeten Ausschüsse werden nach Genehmigung durch den Vorsitzenden des Vorstandes von der Geschäftsführung einberufen. Der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes können an den Sitzungen teilnehmen.
2. Eine Beschlussfassung der Ausschüsse kann auch durch schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Ausschusses dagegen Widerspruch erhebt.

#### § 10 Protokoll

1. Über die Sitzungen des Vorstandes und über die Verhandlungen der Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verhandlungsleiter und Protokollführer unterschrieben werden muss.
2. Die Verhandlungsniederschrift einer Ausschusssitzung ist unmittelbar nach der Unterschrift durch den Verhandlungsführer dem Vorsitzenden des Vorstandes der Landeszahnärztekammer vorzulegen.
3. Die Tätigkeit der Ausschüsse dient der Beratung der Organe. Die Organe sind bei ihren Entscheidungen nicht an die Beschlüsse der Ausschüsse gebunden.

Mainz, am 8. November 2008



Dr. Michael Rumpf  
Präsident der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz